

Thüringer Landesprogramm für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (TL-S)

Ziel des Landesprogramms TL-S ist es, die Umstrukturierungsprozesse des Städtebaus vorrangig in kleineren zentralen Orten des ländlichen Raums, die mit Mitteln der Bund-Länder-Programme nicht gefördert werden können, zu begleiten und in den historischen Orten des ländlichen Raums einen Beitrag zur Pflege und zum Erhalt der Landeskultur zu leisten.

A Rechtsgrundlagen

Für die Förderung im TL-S finden die Regelungen der Thüringer Städtebauförderungsrichtlinie (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinie – ThStBauFR) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, die in dieser Programmbekanntmachung programmspezifisch angepasst oder ergänzt werden.

Eine Gewährung der Zuwendungen erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel und von Verpflichtungsermächtigungen.

B Gegenstand der Förderung

Im landeseigenen Programm TL-S können städtebauliche Gesamtmaßnahmen und städtebauliche Einzelvorhaben außerhalb städtebaulicher Gesamtmaßnahmen gefördert werden.

Die Fördermittel können in diesem Förderprogramm insbesondere eingesetzt werden für:

- Sicherung, Modernisierung und Instandsetzung größerer erhaltenswerter Gebäude oder sonstiger baulicher Anlagen von besonderer Bedeutung, insbesondere im ländlichen Raum,
- bedarfsgerechte bauliche Anpassung und Sanierung von Gebäuden öffentlicher, sozialer, kultureller Infrastruktureinrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Spielplätze,
- bauliche Sicherung und Außeninstandsetzung von Kirchengebäuden und kirchlichen Einrichtungen bzw. von Gebäuden der Jüdischen Landesgemeinde (wie Dach, Fassade, Fenster, einschließlich der anteiligen Planungskosten für diese Maßnahmen) zur Gewährleistung des Bestandserhalts.

C Finanzierungsanteile

In Ergänzung der Nummer 6.6 der ThStBauFR gilt folgende Festlegung:

Der gemeindliche Miteleistungsanteil kann für bauliche Sicherungsmaßnahmen an Kirchengebäuden und kirchlichen Einrichtungen bzw. von Gebäuden der Jüdischen Landesgemeinde

durch Mittel der jeweils zuständigen Landeskirche bzw. der Jüdischen Landesgemeinde reduziert werden.

D Vorlagetermin

Die Städte und Gemeinden legen ihre Anmeldung zur Aufnahme in das Jahresprogramm der Bewilligungsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung 3, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar) bis spätestens **zum 15. Januar des jeweiligen Programmjahres** vor.

Das zu verwendende Antragsformular kann unter <https://www.staedtebaufoerderung.thueringen.de> abgerufen werden.

Parallel hierzu sind jährlich von den betroffenen Landeskirchen mit den Städten und Gemeinden abgestimmte und fortzuschreibende Prioritätenlisten, die die Rangfolge für die Sicherungsmaßnahmen festlegen, einzureichen. Diese werden als Einordnungskriterium bei der jährlichen Programmaufstellung durch die Bewilligungsbehörde herangezogen.

E Wirkungsbeobachtung/Controlling

Die geförderten Maßnahmen/Vorhaben werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

Zur Überprüfung der Zielerreichung werden folgende Indikatoren festgelegt:

1. Einwohnerentwicklung der letzten fünf Jahre
2. Energieverbrauch des geförderten Vorhabens im Vergleich zum Vorjahr
3. Anzahl von Sanierungen von Denkmälern/Gebäuden im Denkmalensemble im Berichtsjahr

Für die Indikatoren 2 und 3 sind die Daten von den Gemeinden zu erbringen und für das Berichtsjahr jeweils zum **1. Februar** des Folgejahres bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

F Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Programmbekanntmachung tritt am 1. März 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.